

**Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom
05.04.2004 in der Fassung der 7. Änderung vom 21.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) i. d. z. Zt. gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172), in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 20.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Grabes, Urnengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für
 - a) das Reihengrab 608,00 €
 - b) das pflegefreie Reihengrab 2.100,00 €
 - c) das anonymes Reihengrab 1.211,00 €
 - d) die Grabstelle eines Wahlgrabes 744,00 €
 - e) die pflegefreie Wahlgrabstelle 2.236,00 €
 - f) das Urnenreihengrab 362,00 €
 - g) das anonyme Urnengrab 1.100,00 €
 - h) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 633,00 €
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird auf 100 v.H. der in den Absätzen 2 d), e) und h) genannten Beträge festgesetzt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr gem. § 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt
 - für die Grabstelle eines Wahlgrabes 29,76 € / Jahr
 - für die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes 89,44 € / Jahr
 - für die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 31,65 € / Jahr

§ 2

§ 5 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung wird eine Gebühr erhoben, mit der folgende Leistungen abgegolten werden:
 - a) das Ausheben des Grabes gemäß § 9 der Friedhofssatzung
 - b) die Herrichtung des Grabes gemäß § 28 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
 - c) die Benutzung des Katafalkes
 - d) die Anfertigung einer vorübergehenden Grabzeichens
- (2) Die Bestattungsgebühr beträgt:

bei Reihengräbern/Wahlgräbern	259,00 €
bei Urnen	144,00 €
- (3) Fallen bei einer Bestattung außergewöhnliche Nebenarbeiten an (z.B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand zu vergüten.

Für Samstagsbestattungen wird neben den Bestattungsgebühren gemäß Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 75,-- € erhoben.

§ 3

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühleinrichtung

Benutzen der Trauerhalle einschließlich Orgel	171,00 €
Benutzen der Kühleinrichtung	171,00 €

§ 4

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 7. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 21.12.2011

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)